

## SYNOPSIS

### Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500:

#### **1. Inhalt der beabsichtigten Änderung:**

„Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

#### **Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974**

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „den jagdbaren Tieren“ durch die Wortfolge „dem Wild“ und das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.
2. § 3 samt Überschrift lautet:

#### „§ 3

#### Wild, jagdbare Tiere

(1) Folgende wildlebenden Tierarten sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes umfaßt (Wild):

1. Haarwild: Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild (Schalenwild); der Feldhase und der Alpen- oder Schneehase, das Wildkaninchen, das Murmeltier; der Bär, der Luchs, der Marderhund, der Waschbär, der Dachs, der Wolf, der Fuchs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, der Iltis, die Wiesel, der Fischotter, die Wildkatze (Raubwild);

2. Federwild: das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, Alpenschnee- und Steinhuhn, das Rebhuhn, die Fasane, die Wachtel, die Trappen, das Wildtruthuhn, die Wildtauben, der Krammetsvogel (Wacholderdrossel), die Schnepfen, der wilde Schwan, die Wildgänse, die Wildenten, das Bläßhuhn, der Graureiher, die Taucher, die Kormorane, die Tag- und Nachtgreifvögel, der Kolkrabe.

(2) Mit Ausnahme folgender Tierarten ist das in Abs. 1 Z. 1 genannte Haarwild jagdbar:

Bär, Luchs, Wolf, Fischotter und Wildkatze.

(3) Folgende Federwildarten sind jagdbar:

Auer-, Birk- und Rackelwild, Haselhuhn, Alpenschneehuhn, Steinhuhn, Rebhuhn, Fasan, Wachtel, Wildtruthuhn, Ringeltaube, Türkentaube, Turteltaube, Wacholderdrossel, Bekassine, Waldschnepfe, Höckerschwan, Saatgans, Graugans, Pfeifente, Schnatterente, Krickente, Stockente, Spießente, Knäkente, Löffelente, Tafelente, Reiherente, Schellente und Bläßhuhn.

(4) Folgende Verbote gelten für das nicht jagdbare Haarwild:

1. Verbot jeder absichtlichen Form des Fangs oder der Tötung;
2. Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit;
3. Verbot jeder Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;
4. Verbot des Transports;
5. Verbot des Handels oder Tausches;
6. Verbot des Anbots zum Verkauf oder Tausch.

(5) Folgende Verbote gelten für das Federwild:

1. Verbot jeder absichtlichen Form des Fangens oder Tötens mit Ausnahme der Federwildarten nach Abs. 3;
2. Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit;
3. Verbot jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung, Entnahme und des Besitzes von Eiern (auch in leerem Zustand) sowie jeder absichtlichen Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern;
4. Verbot des Verkaufs von lebenden und toten Exemplaren oder deren Teilen;
5. Verbot des Verkaufs von aus diesen gewonnenen Erzeugnissen;

6. Verbot der Beförderung und des Haltens für den Verkauf;
7. Verbot des Anbots zum Verkauf.

Die Verbote nach Z. 4 bis 7 gelten nicht für die Fälle des § 77a.

(6) Die Landesregierung hat mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 4 und 5 zuzulassen, wenn

1. es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
2. die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt und
3. einer der folgenden Gründe eine Ausnahme rechtfertigt:
  - a) Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
  - b) Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
  - c) Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,
  - d) Schutz der wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt,
  - e) Forschungs- und Unterrichtszwecke, Aufstockung der Bestände, Wiederansiedlung und Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen oder
  - f) selektiver Fang, Haltung oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter Wildarten in geringen Mengen.

(7) In der Verordnung nach Abs. 6 sind anzugeben:

1. für welche Art die Ausnahme gilt,
2. zugelassene Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, wenn die nach diesem Gesetz zugelassenen eingeschränkt werden sollen,
3. Art der Risiken und zeitliche und örtliche Umstände für die Ausnahme,
4. Maßnahmen zur strengen Überwachung im Falle des Abs. 6 Z. 3 lit. f und
5. Art der Kontrollen.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 4 und 5 zuzulassen, wenn

1. es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
2. die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt,
3. einer der in Abs. 6 Z. 3 genannten Gründe eine Ausnahme rechtfertigt und
4. eine Ermächtigung in diesem Gesetz oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorliegt.

(9) Die Ausnahmen der Bezirksverwaltungsbehörde haben die Angaben nach Abs. 7 zu enthalten und sind der Landesregierung zu melden.“

3. Im § 68 Abs. 4 Z. 2 wird die Wortfolge „der jagdbaren“ durch die Wortfolge „des Wildes“ ersetzt.
4. Im § 73 Abs. 1 wird nach dem Wort „Forstwirtschaft“ die Wortfolge „sowie der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit der Federwildarten“ eingefügt.
5. § 74 Abs. 4 erster Satz lautet:  
„Die Bezirksverwaltungsbehörde kann dem Jagdausübungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 8 die Bewilligung erteilen, Eier des Federwildes zu sammeln und ausbrüten zu lassen.“
6. § 74 Abs. 5 erster bis dritter Satz werden durch folgenden Satz ersetzt:  
„Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild und den Vorschriften der §§ 3 Abs. 5 und 77a Abs. 1 gemäß § 3 Abs. 8 zulassen.“
7. § 76 erhält die Überschrift „Verkürzung der Schonzeit, Ausnahmen“.  
Im § 76 wird die Wortfolge „bestimmter Wildarten“ durch die Wortfolge „bestimmter Haarwildarten“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Weiters kann die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 4 gemäß § 3 Abs. 8 zulassen.“
8. Im § 77a Abs. 3 entfällt das Wort „geschonten“ und lautet der letzte Halbsatz:  
„die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstückes Ausnahmen von diesem Verbot gemäß § 3 Abs. 8 zu genehmigen.“
9. Dem § 77a werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:  
„(6) Folgende Federwildarten und aus ihnen gewonnene Erzeugnisse dürfen verkauft und zum Verkauf befördert und gehalten werden, sofern sie rechtmäßig erworben wurden:
  - a) Stockente,
  - b) Rebhuhn,
  - c) Fasan und

d) Ringeltaube.

(7) Die Landesregierung kann mit Verordnung den Verkauf weiterer Federwildarten zulassen, wenn deren Populationsgröße, Verbreitung oder Vermehrungsfähigkeit in der Europäischen Union voraussichtlich nicht gefährdet würde. Die Landesregierung konsultiert davor die Europäische Kommission.“

10. Im § 84 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ das Wort „und“ angefügt und folgende Wortfolge eingefügt:

„- jeden unbeabsichtigten Fang und jede unbeabsichtigte Tötung von in § 3 Abs. 2 genannten Tierarten spätestens vor der Vorlage der Abschußliste an die Bezirksverwaltungsbehörde“

11. Dem § 84 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde hat aufgrund der Eintragungen in der Abschußliste den Erhaltungszustand des Wildes, sowie die Fälle des unbeabsichtigten Fangens oder Tötens der in § 3 Abs. 2 genannten Tierarten zu überwachen.“

12. § 95 Abs. 1 Einleitungssatz lautet:

„Alle nicht-selektiven Jagdmethoden sind verboten, insbesondere ist es verboten:“

13. Im § 95 Abs. 1 Z. 1 wird die Wortfolge „jagdbare Tiere“ durch das Wort „Wild“ und die Wortfolge „jagdbarer Tiere“ durch die Wortfolge „des Wildes“ ersetzt sowie nach dem Wort „halbautomatischen“ die Wortfolge „oder automatischen“ eingefügt.

14. Im § 95 Abs. 1 Z. 4 wird vor dem Wort „künstliche“ die Wortfolge „Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele,“ und nach dem Wort „Zielgeräte“ die Wortfolge „,Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler“ eingefügt sowie das Wort „und“ durch das Wort „, wie“ ersetzt.

15. Dem § 95 Abs. 1 werden folgende Z. 8 bis 10 angefügt:

„8. als Lockmittel geblendete oder verstümmelte lebende Tiere sowie betäubende

Köder zu verwenden; Tonbandgeräte, elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können, zu verwenden; Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden, Sprengstoffe oder nicht selektiv wirkende Netze zu verwenden; zu begasen oder auszuräuchern;

9. Federwild mit Schlingen, Leimruten, Haken, Netzen oder Fangfallen zu bejagen;

10. die Jagd aus Luftfahrzeugen, fahrenden Kraftfahrzeugen oder Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/h auszuüben.“

16. Im § 95a Abs. 4 wird vor dem Wort „dürfen“ die Wortfolge „sowie nicht heimische Vogelarten“ eingefügt.

17. § 95a Abs. 5 erster Punkt lautet:

„• einheimische (wildlebende) Tier- und Pflanzenarten nicht geschädigt werden,“

18. § 95a Abs. 5 letzter Punkt lautet:

„• die natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht geschädigt werden.“

19. Dem § 95a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Vor Bewilligung der Aussetzung nicht heimischer Vogelarten hat die Landesregierung die Europäische Kommission zu konsultieren.“

20. Im § 97 Abs. 3 wird das Wort „Marder“ durch die Wortfolge „Baum- oder Edel-, Stein- oder Hausmarder“ ersetzt, wird der Beistrich vor dem Wort „Wiesel“ durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „sowie Habichte“.

21. Im § 97 Abs. 3 wird der Strichpunkt am Ende des ersten Satzes durch einen Punkt ersetzt und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde kann für den Fang und die Tötung von Habichten Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 8 zulassen.“

22. Im § 97 Abs. 3 wird das Wort „der“ vor dem Wort „Gebrauch“ durch das Wort „Der“ ersetzt.

23. Im § 99 Abs. 7 wird jeweils die Wortfolge „das Wild“ durch die Wortfolge „jagdbares Haarwild und jagdbares Federwild außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit“ ersetzt.
24. Im § 101 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge „von den jagdbaren Tieren“ durch die Wortfolge „vom Wild“ ersetzt.
25. Im § 103 wird die Wortfolge „ausgebrochene jagdbare Tiere“ durch die Wortfolge „ausgebrochenes Wild“ ersetzt.
26. Im § 136 Abs. 1 wird die Wortfolge „geschützter jagdbarer Tiere“ durch die Wortfolge „geschützten Wildes“ ersetzt.
27. Dem § 140 werden folgende Z. 4 bis 7 angefügt:
- „4. Richtlinie 81/854/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 zur Anpassung, aufgrund des Beitritts Griechenlands, der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABI.Nr. L 319 vom 7. November 1981, S 3 (CELEX 381L0854).
  - 5. Richtlinie 86/122/EWG des Rates vom 8. April 1986 zur aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Anpassung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABI.Nr. L 100 vom 16. April 1986, S 22 (CELEX 386L0122).
  - 6. Richtlinie 91/244/EWG der Kommission vom 6. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABI.Nr. L 115 vom 8. Mai 1991, S 41 (CELEX 391L0244).
  - 7. Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABI.Nr. L 164 vom 30. Juni 1994, S 9 (CELEX 394L0024).“

## **2. Allgemeiner Teil**

Die beabsichtigte Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
3. die Abteilung Finanzen
4. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
5. die NÖ Umweltschutzanstalt
6. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,  
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Tulln
7. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
8. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten, 3100 Sankt Pölten
9. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
10. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
11. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
13. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
14. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 12, Postfach 73, 3100 St. Pölten
15. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagrammerstraße 1, 3100 St. Pölten
16. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien
17. das Bundesministerium für Finanzen, Himmelpfortgasse 9, 1010 Wien
18. den österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
19. die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
20. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
21. den NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3/13, 1080 Wien
22. die Abteilung Forstwirtschaft.
23. die Abteilung Naturschutz
24. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
25. die Beratungsstellen aller Bezirkshauptmannschaften

**Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Der Entwurf wird als Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG ausdrücklich begrüßt.

Es muss jedoch festgehalten werden, dass eine Umsetzung des Art. 18 der FFH-Richtlinie und des Art. 10 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie fehlt. Die Europäische Kommission fordert eine Umsetzung, zumindest in generell abstrakter Form.

In der Vorbegutachtung wurde von uns nachstehende Änderung des § 63 Abs. 4 vorgeschlagen (Anfügung folgender Sätze):

„Die Einnahmen des Landes sind u.a. zur Förderung der Forschung zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände des Federwildes, sowie zur Sicherung der Artenvielfalt, zur Überwachung des Erhaltungszustandes und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume des Haarwildes zu verwenden. Die Forschungsergebnisse sind den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Verfügung zu stellen.“

Der Sollzustand nach den Erläuterungen zum Entwurf kann nur dann erreicht werden, wenn die oben vorgeschlagene Änderung in den Entwurf aufgenommen wird.

Weiters erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass nach der Z. 10 ein Punkt fehlt sowie in der Z. 15 beim Wort „Köder“ der Trennstrich.

Letztlich weisen wir darauf hin, dass die Aussendung an den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP und den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich direkt zu erfolgen hätte und nicht in Vertretung für den Österreichischen Gemeindebund. Eine solche Versendung erfolgt nur im Rahmen des Konsultationsmechanismus.“

Die Abteilung Finanzen:

„Die Abteilung Finanzen hat gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 vom 18. Juli 2001, LF1-L-1/9, keinen Einwand.

Zur von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst in ihrer Stellungnahme vom 26. Juli 2001, LAD-VD-16501/313-01, vorgeschlagenen Änderung des § 63 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974 wird seitens der Abteilung Finanzen ausgeführt:

Dem Schreiben der Abteilung Agrarrecht vom 16. August 2001, LF1-L-1/9, ist zu entnehmen, dass die Aufnahme einer entsprechenden Förderungsbestimmung in Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie geboten ist. Weiters wird dargelegt, dass bereits jetzt vom Land immer wieder Mittel für diverse Projekte zur Verfügung gestellt werden, die in Hinkunft unter diese Förderung subsumiert werden können und damit die Richtlinie umgesetzt wird, ohne dass eine zusätzliche finanzielle Belastung begründet wird.

Aus Sicht der Abteilung Finanzen sind diese Ausführungen in den Motivenbericht aufzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Erlassung der von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst vorgeschlagenen Bestimmung eine Ausweitung des Förderungsvolumens nicht zur Folge hat.“

Der Bezirkshauptmann für Wien-Umgebung HR Mag. Straub im Auftrag des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

„Im Auftrag des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Entwurf zur Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 als zuständiger Berichterstatter wie folgt Stellung nehmen:

A) Allgemeines:

Eingangs ist festzustellen, dass – wie bereits mehrmals meinerseits vorgetragen – der Entwurf in keiner Weise die von politischer Seite geforderte Verwaltungsvereinfachung berücksichtigt, wie dies etwa der „interne Entwurf“ der so genannten großen Jagdrechtsnovelle, der von beiden Interessensvertretungen letztlich zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, auftragsgemäß und in Entsprechung des Effizienzprojektes der NÖ Bezirkshauptmannschaften vorsieht.

Die gegenständliche Novelle sieht ausnahmslos Umsetzungspflichten der beiden EU-Richtlinien vor, wobei darauf hingewiesen wird, dass zusätzliche und auch bereits bestehende Bewilligungspflichten nicht in einem Abschnitt zusammengefasst werden (siehe z.B. § 3 Abs.8, § 97 Abs.3 - §§74 ff.).

B) zu bestimmten Normen:

Zu § 3 Abs.5 Z.3:

Jedes Abmähen könnte als absichtliche Zerstörung von Gelegen gewertet werden, sodass die übliche landwirtschaftliche Nutzung nicht als absichtliche Zerstörung qualifiziert werden sollte.

Zu § 3 Abs.5 Z.5 i.V. mit Verbindung § 77a Abs.6:

Das Verbot des Verkaufes von Federwild, ausgenommen die im § 77a Abs.6 genannten Tierarten Stockente, Rebhuhn, Fasan und Ringeltaube, widerspricht einerseits dem Aneignungsrecht des § 1 Abs.1, andererseits der spezifischen Anführung verschiedener Enten im § 3 Abs.3 als jagdbare Federwildarten. Das Aneignungsrecht gemäß § 1 Abs.1 bedeutet die Eigentumsgewinnung und damit die volle Nutzung des Eigentums an den jagdbaren Wildstücken. Das Verbot der Veräußerung gewisser Wildstücke ist eine Nutzungseinschränkung und damit eine Art der Enteignung, die rechtlich nicht zulässig ist. Aus öffentlichen Interessen kann der Verkauf einer jagdlich getöteten Krickente oder einer Türkentaube, die sogar eine überhandnehmende fremdländische Taubenart ist, nicht vertreten werden. Und nur aus öffentlichen Interessen wäre diese Einschränkung des Eigentumsrechtes verfassungsrechtlich möglich.

Es wird vorgeschlagen, die Ziffer 4 des Abs.5 ersatzlos zu streichen, ebenso § 77a Abs.6.

Zu § 3 Abs.8:

Es werden bei den Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen mehrere unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet („zufrieden stellende Lösung“, „günstiger Erhaltungszustand“), welche jedenfalls im Gesetz näher definiert werden müssten.

## Zu §76a

Nach dieser beabsichtigten Formulierung sollen nur die Schonzeiten von Haarwild verkürzt werden können, nicht auch von Federwild. Die Praxis hat gezeigt, dass aus örtlich bedingten Gründen auch für Federwildarten Schonzeitänderungen sinnvoll sind. Es sollen daher die Federwildarten in der 4.Zeile zusätzlich angeführt werden.

## Zu § 77a Abs.3

Hier ist ein eigener Genehmigungstatbestand vorgesehen, der einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt darstellt und damit den Ansucher mit Gebühren, Verwaltungsabgaben, ev. Kommissionsgebühren sowie Barersätze für Sachverständige belasten wird. Im Hinblick auf die Sensibilität dieser Ausnahmeregelung aus der Sicht des Tierschutzes, der notwendigen Einbindung der Umweltschutzbehörden und des daraus resultierenden Verfahrenszwanges sollte auch unter Bezugnahme auf die Verwaltungsvereinfachung kein genehmigungspflichtiges Verfahren vorgesehen werden.

## Zu § 77a Abs.7:

Der letzte Satz müsste lauten: „Die Landesregierung hat davor die Europäische Kommission zu konsultieren.“

## Zu § 84 Abs.5:

Aufgrund der derzeitigen personellen Situationen bei den Bezirkshauptmannschaften NÖ ist eine umfassende und effektive Kontrolle des Erhaltungszustandes des Wildes nicht möglich. Um aus der Überwachung der Abschusslisten wirkliche jagdfachliche Konsequenzen ziehen zu können, wäre eine sehr zeitaufwändige Beobachtung des Wildstandes in den einzelnen Revieren erforderlich, die keinesfalls von den Mitarbeitern der NÖ Bezirksverwaltungsbehörden vorgenommen werden kann.

Eine eigene Kontrolle des Erhaltungszustandes des Wildes durch Organe der Bezirksverwaltungsbehörden erscheint auch deshalb entbehrlich, weil entsprechend der Bestimmung des § 2 des NÖ Jagdgesetzes der Jägerschaft entsprechende Verpflichtungen auferlegt sind und in der Vergangenheit die Jägerschaft durch ihr Fachwissen und ihre Eigenverantwortung ausreichende Maßnahmen zur Erhaltung des Wildstandes gesetzt hat. Darüber hinaus führen auch ständig Initiativen des NÖ Landesjagdverbandes zu einer ausreichenden Erhaltung unseres Wildstandes.

## Zu § 95 Abs.1 Z.9:

Bei Realisierung werden Habichtskörbe und Krähenfänge verboten und damit diese Form des selektiven Lebendfanges untersagt. Es wäre geboten, dieses strikte Fallenverbot zu mildern und Ausnahmen im Sinne der bisherigen Normen für die Fallenjagd vorzusehen.

Zu § 97 Abs.3:

Die Ausnahme für den Fang von Habichten gemäß § 3 Abs.8 widerspricht dem vorhergehenden strikten Verbot gemäß § 95 Abs.1 Z.9, sodass eine Klarstellung notwendig erscheint.

Unabhängig davon stellt sich hier die Frage, warum auch in diesem Falle ein eigenes Genehmigungsverfahren mit Antrag, Gebühren und Verwaltungsabgaben etc. vorgesehen werden soll. Der Schutz der Haustiere müsste schnellstens erfolgen, um die Schutzwirkung zu erreichen. Ein formelles Genehmigungsverfahren bewirkt eine entsprechende Verzögerung zu Lasten des Geschädigten, der diese Schäden aber hinnehmen müsste, weil Schäden an den Haustieren nicht der Wildschadensregelung unterliegen. Dies ist unzumutbar.

Darüberhinaus stellt sich die Frage, was der Jagdausübungsberechtigte mit einem gefangenen Habicht machen darf, weil Greifvögel gemäß § 3 Abs.5 Z.1 nicht getötet werden dürfen. Dem Jagdausübungsberechtigten bleibt rechtlich nur die Möglichkeit, den Habicht wieder frei zu lassen, weil er ihn weder töten, noch gefangen halten oder verkaufen darf.

Die Regelung des § 97 Abs.3 zweiter Satz sollte daher zur Gänze entfallen. Parallel dazu sollte die bisherige Regelung hinsichtlich des Habichtsfanges beibehalten bleiben und für den Jagdausübungsberechtigten die Möglichkeit des Tötens, Behaltens oder Verkaufes vorgesehen werden.

Zu § 99 Abs.7:

Der Entwurf sieht vor, dass jagdbares Federwild in Zukunft nur mehr außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit durch Maßnahmen vertrieben werden darf. Da vor allem die Aufzuchtzeit auch jener Zeitraum ist, in dem Feldfrüchte heranwachsen und das Fernhalten des Federwildes durch diese obgenannten Maßnahmen teilweise notwendig erscheinen wird, wird um Überprüfung dahingehend gebeten, ob diese Bestimmung zur Umsetzung der Richtlinien der EU-Kommission unbedingt erforderlich ist.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass – z.B. bei § 84 – zur Gänze die neue Rechtschreibung berücksichtigt wird (Abschussliste mit scharfem ß – Abschussliste mit ss).“

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 besteht seitens der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer – zumal es sich ausschließlich um Änderungen handelt, die die Vogelschutz-Richtlinie und FFH-Richtlinie vorgeben – kein Einwand.“

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

„Zu dem uns übermittelten Gesetzesentwurf zu ob. Betreff bestehen aus Sicht der Gemeinden grundsätzlich keine Bedenken, da im Wesentlichen nur EU-Richtlinien umgesetzt werden und die Gemeinden ansonsten kaum direkt betroffen sind.“

Zu § 3 i.V.m. § 73 erlauben wir uns jedoch Folgendes anzumerken:

§ 3 Verbote für das Federwild, Abs. 5 Z. 2: Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit, § 73 Abs. 1: Für die in § 3 angeführten jagdbaren Tiere sind unter Bedachtnahme auf die Arterhaltung und auf die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft sowie der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit der Federwildarten durch Verordnung Schuss- und Schonzeiten, gegebenenfalls getrennt nach Alter und Geschlecht, festzusetzen.

Es stellt sich dazu die Frage, ob diese Formulierung weiterhin die Balzjagd auf Auer- und Birkhahn sowie auf die Waldschnepe erlaubt. Es ist nicht abgegrenzt ab wann die „Brutzeit“ beginnt, bzw. ob darin nicht auch schon die vorhergehende Balz- bzw. Paarungszeit versteckt erhalten ist.“

Der Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

„Zur Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wurden seitens dieses Verbandes wurden keine Einwendungen erhoben.“

NÖ Landesjagdverband:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf das da. Schreiben vom 18. Juli 2001, Zl. LF1-L-1/9, eingelangt am 25. Juli 2001, nehmen wir innerhalb offener Frist zum Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wie folgt Stellung:

Der NÖ Landesjagdverband stimmt den vom Amt der NÖ Landesregierung vorgeschlagenen Änderungen zu. Die Änderungen sind durch EU-Richtlinien veranlasst, um der Verpflichtung der ordnungsgemäßen Umsetzung seitens des Landes NÖ rechtzeitig nachzukommen.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass ausser den „formal-juristisch“ notwendigen Änderungen keine sonstigen „materiell-rechtlichen“ Änderungen vorgenommen werden. Solche Änderungen müssten vor einer Beschlussfassung mit den gesetzlichen Interessensvertretungen diskutiert und abgestimmt werden.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, bei der bevorstehenden Novellierung des NÖ Jagdgesetzes nicht von der vorliegenden Fassung abzugehen und danken im Voraus für Ihre Mühewaltung.“

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Zu § 3 (1) 1.:

Es wird nicht als gerechtfertigt angesehen, Elchwild als jagdbares Wild einzustufen.

Zu § 3 (8):

Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Das Thema „Nicht jagdbares Wild“ ist als sehr sensibel einzustufen. Es reicht daher vollkommen aus, Ausnahmen durch die Landesregierung zuzulassen (§ 3 (6)).

Zu § 74 Abs. 4 und Abs. 5:

Es ist unklar, warum die Nebensätze, das Interesse der Jagd-, Land- oder Forstwirtschaft betreffend, gestrichen wurden.

Ebenso erscheinen die Bedingungen und Auflagen zur Erreichung der ursprünglich angeführten Zwecke durchaus sinnvoll.

Zu § 77a Abs. 3:

Die Formulierung „hat zu genehmigen“ wird als unangebracht angesehen, da der Bezirksverwaltungsbehörde eine Beurteilungsmöglichkeit über die Sinnhaftigkeit entzogen wird.

Zu den Erläuterungen:

Die Definition „günstiger Erhaltungszustand“, die im vorliegenden Papier für § 3 Abs. 8 Z. 2 angeführt ist, sollte im Gesetz für § 3 Abs. 6 Eingang finden, um Fehlinterpretationen im Vorhinein zu vermeiden.

Für § 3 Abs. 8 ist sie nach Ansicht der Arbeiterkammer Niederösterreich nicht notwendig, da dieser Absatz gestrichen werden sollte.

Unter „Zu Z. 9, 2. Absatz, 2. Zeile ist vermutlich Abs. 6 und nicht Abs. 5 gemeint.“

Die gefertigte Kammer ersucht um Berücksichtigung der genannten Einwände.“

**3. Besonderer Teil:****Zu einzelnen Änderungen wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:****Zu Z. 2:**Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Zu § 3 (1) 1.:

Es wird nicht als gerechtfertigt angesehen, Elchwild als jagdbares Wild einzustufen.“

*Elchwild war schon bisher ein jagdbares Wild, das ganzjährig geschont war. Die bestehende Rechtslage wird nicht verändert. Dieser Anregung wurde daher nicht entsprochen.***Zu Z. 2 (in Verbindung mit Z. 5):**Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

„Zu dem uns übermittelten Gesetzesentwurf zu ob. Betreff bestehen aus Sicht der Gemeinden grundsätzlich keine Bedenken, da im Wesentlichen nur EU-Richtlinien umgesetzt werden und die Gemeinden ansonsten kaum direkt betroffen sind.

Zu § 3 i.V.m. § 73 erlauben wir uns jedoch Folgendes anzumerken:

§ 3 Verbote für das Federwild, Abs. 5 Z. 2: Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit, § 73 Abs. 1: Für die in § 3 angeführten jagdbaren Tiere sind unter Bedachtnahme auf die Arterhaltung und auf die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft sowie der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit der Federwildarten durch Verordnung Schuss- und Schonzeiten, gegebenenfalls getrennt nach Alter und Geschlecht, festzusetzen.

Es stellt sich dazu die Frage, ob diese Formulierung weiterhin die Balzjagd auf Auer- und Birkhahn sowie auf die Waldschnepfe erlaubt. Es ist nicht abgegrenzt ab wann die „Brutzeit“ beginnt, bzw. ob darin nicht auch schon die vorhergehende Balz- bzw. Paarungszeit versteckt erhalten ist.“

*Bei der vorliegenden (Um-)Formulierung des § 73 Abs. 1 handelt es sich um eine zwingende Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie. Die Schusszeit des Auer- und Birkwildes ist bereits derzeit so geregelt, dass eine Bejagung während der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit nicht erlaubt ist. Gelege des Federwildes sind nach der geltenden Rechtslage ganzjährig geschont (§ 73 Abs. 3). An der bisherigen Rechtslage ändert sich daher im Ergebnis nichts.*

**Zu Z. 2 (in Verbindung mit Z. 10):**

Der Bezirkshauptmann für Wien-Umgebung HR Mag. Straub im Auftrag des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

„Zu § 3 Abs.5 Z.3:

Jedes Abmähen könnte als absichtliche Zerstörung von Gelegen gewertet werden, sodass die übliche landwirtschaftliche Nutzung nicht als absichtliche Zerstörung qualifiziert werden sollte.“

*Unter dem Begriff „absichtliche Zerstörung“ ist die schwerste Art des Vorsatzes zu verstehen. Absichtlichkeit wird dann vorliegen, wenn jemand mutwillig ein Gelege des Federwildes zerstört, nicht jedoch bei einer üblichen landwirtschaftlichen Nutzung. Der Motivenbericht wurde entsprechend ergänzt.*

„Zu § 3 Abs.5 Z.5 i.V. mit Verbindung § 77a Abs.6:

Das Verbot des Verkaufes von Federwild, ausgenommen die im § 77a Abs.6 genannten Tierarten Stockente, Rebhuhn, Fasan und Ringeltaube, widerspricht einerseits dem Aneignungsrecht des § 1 Abs.1, andererseits der spezifischen Anführung verschiedener Enten im § 3 Abs.3 als jagdbare Federwildarten. Das Aneignungsrecht gemäß § 1 Abs.1 bedeutet die Eigentumsgewinnung und damit die volle Nutzung des Eigentums an den jagdbaren Wildstücken. Das Verbot der Veräußerung gewisser Wildstücke ist eine Nutzungseinschränkung und damit eine Art der Enteignung, die rechtlich nicht zulässig ist. Aus öffentlichen Interessen kann der Verkauf einer jagdlich getöteten Krickente oder einer Türkentaube, die sogar eine überhandnehmende fremdländische Taubenart ist, nicht vertreten werden. Und nur aus öffentlichen Interessen wäre diese Einschränkung des Eigentumsrechtes verfassungsrechtlich möglich.

Es wird vorgeschlagen, die Ziffer 4 des Abs.5 ersatzlos zu streichen, ebenso § 77a Abs.6.“

*In § 77a Abs. 7 ist eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung vorgesehen, die bezüglich der oben genannten Federwildarten Ausnahmen aus bestimmten Gründen vorsehen kann und somit eine Erweiterung der Ausnahmebestimmung des Abs. 6 darstellt. Der Anregung kann nicht entsprochen werden, da es sich bei den angesprochenen Regelungen um Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie handelt, die umzusetzen sind.*

„Zu § 3 Abs.8:

Es werden bei den Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen mehrere unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet („zufrieden stellende Lösung“, „günstiger Erhaltungszustand“), welche jedenfalls im Gesetz näher definiert werden müssten.“

*Die Begriffe sind im Motivenbericht näher erläutert. Dieser Anregung wurde daher nicht entsprochen.*

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Zu § 3 (8):

Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Das Thema „Nicht jagdbares Wild“ ist als sehr sensibel einzustufen. Es reicht daher vollkommen aus, Ausnahmen durch die Landesregierung zuzulassen (§ 3 (6)).“

*Es handelt sich bei gegenständlicher Regelung um eine unverzichtbare Umsetzung von EU-Recht, weswegen dieser Anregung nicht entsprochen werden kann. Zudem ermächtigt diese Bestimmung die Bezirksverwaltungsbehörde in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Verboten der Abs. 4 und 5 des § 3 zu gestatten (z.B. Abschuss eines „Problembären“), wenn es keinen anderen Weg gibt, das Problem mit gelinderen Mitteln zu lösen. Die Regelung des Abs. 6 leg. cit. alleine ist nicht ausreichend, da aufgrund dieser von der Landesregierung mit Verordnung nur allgemeine Ausnahmen (z.B. für bestimmte Wildarten) geregelt werden können.*

**Zu Z. 6/7:**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Zu § 74 Abs. 4 und Abs. 5:

Es ist unklar, warum die Nebensätze, das Interesse der Jagd-, Land- oder Forstwirtschaft betreffend, gestrichen wurden.

Ebenso erscheinen die Bedingungen und Auflagen zur Erreichung der ursprünglich angeführten Zwecke durchaus sinnvoll.“

*Die Änderung ist aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben erforderlich. Die Europäische Kommission hat die derzeitige Bestimmung ausdrücklich kritisiert. Dieser Anregung kann daher nicht entsprochen werden.*

**Zu Z.8:**

Der Bezirkshauptmann für Wien-Umgebung HR Mag. Straub im Auftrag des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

„Zu § 76a (richtig: § 76)

Nach dieser beabsichtigten Formulierung sollen nur die Schonzeiten von Haarwild verkürzt werden können, nicht auch von Federwild. Die Praxis hat gezeigt, dass aus örtlich bedingten Gründen auch für Federwildarten Schonzeitänderungen sinnvoll sind. Es sollen daher die Federwildarten in der 4.Zeile zusätzlich angeführt werden.“

*Mit dieser Änderung kommt zum Ausdruck, dass § 76 nur hinsichtlich der Schonzeiten von Haarwild anwendbar ist. Die diesbezüglichen Regelungen für Federwild enthält in Hinkunft § 74 Abs. 5.*

**Zu Z. 9:**

Der Bezirkshauptmann für Wien-Umgebung HR Mag. Straub im Auftrag des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

„Zu § 77a Abs.3

Hier ist ein eigener Genehmigungstatbestand vorgesehen, der einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt darstellt und damit den Ansucher mit Gebühren, Verwaltungsabgaben, ev. Kommissionsgebühren sowie Barersätze für Sachverständige belasten

wird. Im Hinblick auf die Sensibilität dieser Ausnahmeregelung aus der Sicht des Tierschutzes, der notwendigen Einbindung der Umweltschutzbehörden und des daraus resultierenden Verfahrenszwanges sollte auch unter Bezugnahme auf die Verwaltungsvereinfachung kein genehmigungspflichtiges Verfahren vorgesehen werden.“

*Aus EU-rechtlichen Gründen ist es erforderlich, dass die Behörde die in dieser Bestimmung angeführten Ausnahmegenehmigungen erteilt. Dieser Anregung kann daher nicht entsprochen werden.*

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Zu § 77a Abs. 3:

Die Formulierung „hat zu genehmigen“ wird als unangebracht angesehen, da der Bezirksverwaltungsbehörde eine Beurteilungsmöglichkeit über die Sinnhaftigkeit entzogen wird.“

*Mit dieser Regelung wird jedoch zum Ausdruck gebracht, dass der Bürger, bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Genehmigung hat. Dabei handelt es sich im Übrigen um eine EU-rechtliche Vorgabe, weswegen dieser Anregung nicht entsprochen werden kann.*

**Zu Z. 10:**

Der Bezirkshauptmann für Wien-Umgebung HR Mag. Straub im Auftrag des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

„Zu § 77a Abs.7:

Der letzte Satz müsste lauten: „Die Landesregierung hat davor die Europäische Kommission zu konsultieren.“

*Dieser sprachlichen Klarstellung wurde entsprochen.*

**Zu Z. 12:**

Der Bezirkshauptmann für Wien-Umgebung HR Mag. Straub im Auftrag des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

„Zu § 84 Abs.5:

Aufgrund der derzeitigen personellen Situationen bei den Bezirkshauptmannschaften NÖ ist eine umfassende und effektive Kontrolle des Erhaltungszustandes des Wildes nicht möglich. Um aus der Überwachung der Abschusslisten wirkliche jagdfachliche Konsequenzen ziehen zu können, wäre eine sehr zeitaufwändige Beobachtung des Wildstandes in den einzelnen Revieren erforderlich, die keinesfalls von den Mitarbeitern der NÖ Bezirksverwaltungsbehörden vorgenommen werden kann.

Eine eigene Kontrolle des Erhaltungszustandes des Wildes durch Organe der Bezirksverwaltungsbehörden erscheint auch deshalb entbehrlich, weil entsprechend der Bestimmung des § 2 des NÖ Jagdgesetzes der Jägerschaft entsprechende Verpflichtungen auferlegt sind und in der Vergangenheit die Jägerschaft durch ihr Fachwissen und ihre Eigenverantwortung ausreichende Maßnahmen zur Erhaltung des Wildstandes gesetzt hat. Darüber hinaus führen auch ständig Initiativen des NÖ Landesjagdverbandes zu einer ausreichenden Erhaltung unseres Wildstandes.“

*Aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben ist die Regelung erforderlich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich der Verwaltungsaufwand der Bezirksverwaltungsbehörden nicht wesentlich erhöht. Im Normalfall wird es ausreichend sein, wie bisher die Abschusslisten zu kontrollieren.*

**Zu Z. 16:**

Der Bezirkshauptmann für Wien-Umgebung HR Mag. Straub im Auftrag des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

„Zu § 95 Abs.1 Z.9:

Bei Realisierung werden Habichtskörbe und Krähenfänge verboten und damit diese Form des selektiven Lebendfanges untersagt. Es wäre geboten, dieses strikte Fallenverbot zu mildern und Ausnahmen im Sinne der bisherigen Normen für die Fallenjagd vorzusehen.“

*Bei der angesprochenen Bestimmung handelt es sich um eine EU-rechtliche Vorgabe, die im Übrigen vom NÖ Landesjagdverband akzeptiert wurde.*

**Zu Z. 22:**

Der Bezirkshauptmann für Wien-Umgebung HR Mag. Straub im Auftrag des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

„Zu § 97 Abs.3:

Die Ausnahme für den Fang von Habichten gemäß § 3 Abs.8 widerspricht dem vorhergehenden strikten Verbot gemäß § 95 Abs.1 Z.9, sodass eine Klarstellung notwendig erscheint.

Unabhängig davon stellt sich hier die Frage, warum auch in diesem Falle ein eigenes Genehmigungsverfahren mit Antrag, Gebühren und Verwaltungsabgaben etc. vorgesehen werden soll. Der Schutz der Haustiere müsste schnellstens erfolgen, um die Schutzwirkung zu erreichen. Ein formelles Genehmigungsverfahren bewirkt eine entsprechende Verzögerung zu Lasten des Geschädigten, der diese Schäden aber hinnehmen müsste, weil Schäden an den Haustieren nicht der Wildschadensregelung unterliegen. Dies ist unzumutbar.

Darüberhinaus stellt sich die Frage, was der Jagdausübungsberechtigte mit einem gefangenen Habicht machen darf, weil Greifvögel gemäß § 3 Abs.5 Z.1 nicht getötet werden dürfen. Dem Jagdausübungsberechtigten bleibt rechtlich nur die Möglichkeit, den Habicht wieder frei zu lassen, weil er ihn weder töten, noch gefangen halten oder verkaufen darf.

Die Regelung des § 97 Abs.3 zweiter Satz sollte daher zur Gänze entfallen. Parallel dazu sollte die bisherige Regelung hinsichtlich des Habichtsfanges beibehalten bleiben und für den Jagdausübungsberechtigten die Möglichkeit des Tötens, Behaltens oder Verkaufes vorgesehen werden.“

*Die bestehenden Regelungen widersprechen eindeutig der Vogelschutzrichtlinie. Eine Änderung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, ist daher aus EU-rechtlichen Gründen unabdingbar.*

**Zu Z.24:**

Der Bezirkshauptmann für Wien-Umgebung HR Mag. Straub im Auftrag des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

„Zu § 99 Abs.7:

Der Entwurf sieht vor, dass jagdbares Federwild in Zukunft nur mehr außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit durch Maßnahmen vertrieben werden darf. Da vor allem die Aufzuchtzeit auch jener Zeitraum ist, in dem Feldfrüchte heranwachsen und das Fernhalten des Federwildes durch diese obgenannten Maßnahmen teilweise notwendig erscheinen wird, wird um Überprüfung dahingehend gebeten, ob diese Bestimmung zur Umsetzung der Richtlinien der EU-Kommission unbedingt erforderlich ist.“

*Die Bestimmungen wurden aufgrund einer Aufforderung der Europäischen Kommission in den Entwurf aufgenommen und sind daher aus EU-rechtlichen Gründen unabdingbar.*

Der Bezirkshauptmann für Wien-Umgebung HR Mag. Straub im Auftrag des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

„Abschließend wird darauf verwiesen, dass – z.B. bei § 84 – zur Gänze die neue Rechtschreibung berücksichtigt wird (Abschussliste mit scharfem ß – Abschussliste mit ss).“

*Hierbei dürfte es sich um ein Missverständnis handeln, da im zur Begutachtung versandten Entwurf auf die Rechtschreibung genau geachtet wurde.*

*Die Anmerkungen der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst und der Abteilung Finanzen zu § 63 Abs. 4 bzw. zu § 84 Abs. 2 (Z. 10, fehlender Punkt) und § 95 Abs. 1 (Z. 15, fehlender Trennstrich) wurden berücksichtigt (vgl. 2. Allgemeiner Teil).*

*Der Vorschlag der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst zur Änderung des § 63 Abs. 4 wurde, nach Rückfrage bei der Abteilung Finanzen in den Entwurf eingearbeitet und der Motivenbericht entsprechend angepasst. Auch den übrigen Anregungen wurde entsprochen.*

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Zu den Erläuterungen:

Die Definition „günstiger Erhaltungszustand“, die im vorliegenden Papier für § 3 Abs. 8 Z. 2 angeführt ist, sollte im Gesetz für § 3 Abs. 6 Eingang finden, um Fehlinterpretationen im Vorhinein zu vermeiden.

Für § 3 Abs. 8 ist sie nach Ansicht der Arbeiterkammer Niederösterreich nicht notwendig, da dieser Absatz gestrichen werden sollte.

Unter „Zu Z. 9), 2. Absatz, 2. Zeile ist vermutlich Abs. 6 und nicht Abs. 5 gemeint.“

*Wie bereits ausgeführt ist die Regelung des § 3 Abs. 8 unabdingbar. Die zuletzt angeführte Anregung wurde berücksichtigt.*